



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 61338

Gerät: Austauschbrems Scheiben

Typ: 4

Inhaber der ABE
und Hersteller: Continental Aftermarket GmbH
DE-65760 Eschborn

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 61338

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 61338

Die Bremscheiben, Typ 4, dürfen in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung an den dort genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

Die Bezieher sind auf den eingeschränkten Verwendungsbereich sowie darauf hinzuweisen, dass die Bremscheiben nur achsweise ausgewechselt werden dürfen.

Der Einbau hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

An jeder Bremscheibe müssen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Typ der Bremscheiben und
das Typzeichen

angebracht sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität, Essen, vom 18.04.2013 festgehaltenen Angaben.

Ein Satz der geprüften Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 16.05.2013

Im Auftrag

Jan Hendrik Schneider



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. BT 132.00



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 61338

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gutachten Nr. : BT 132.00
 Anlage : 1
 Blatt : 25 / 49
 Datum : 18.04.2013



Hersteller : Continental Aftermarket GmbH
 Typ: : 4

Verwendungsbereich der Bremsscheibe

Typ: 4
 Ausführung: 310-277
 Bestellnummer: 24.0310-0277.1
 Außendurchmesser mm: 255
 Dicke d. Reibrings mm: 10
 Gussorte : GG 20

Verwendung anstelle
 Original-Ersatzteil Nr.: 1K0 615 601 K
 1K0 615 601 AB

Fahrzeuher- steller	Typ	Handelsbezeichnung	ABE- Nr.	EG-Genehmi- gungs-Nr.	Achse
Audi	8P	A3 Cabriolet		e1*./..*0456*..	2
Audi	8P	Audi A3 (Lim., Kombi, Cabrio)		e1*./..*0217*..	2
Seat	5P	ALTEA (5P1) (04-) ALTEA XL (5P5) (06-) TOLEDO III (5P2) (05-)		e9*./..*0050*..	2
Seat	5F	LEON III (12-)		e9*./..*0094*..	2
Seat	1P	LEON II (1P1) (05-09)		e9*./..*0052*..	2
Skoda	5E	Octavia		e11*./..*0243*..	2
Skoda	5E	Octavia (N1)		e11*./..*0244*..	2
Skoda	1Z	Octavia II (04-) (Limousine u. Kombi)		e11*./..*0230*..	2
Skoda	1Z	Octavia II (09-) (Limousine u. Kombi) (N1)		e11*./..*0012*..	2
Skoda	5L	YETI (09-)		e11*./..*0010*..	2
Skoda	5L	YETI (09-) (N1)		e11*./..*0034*..	2
VW	2K	CADDY III (04-)		e1*./..*0252*..	2
VW	2KN	CADDY III (04-) (Lkw / N1)	L320	e1*./..*0217*..	2
VW	1F	EOS (06-)		e1*./..*0349*..	2
VW	1K	Golf V (03-08) Golf VI (08-) Golf VI Cabriolet (11-)		e1*./..*0242*..	2
VW	1KP	Golf V Plus (05-09) Golf VI Plus (10-)		e1*./..*0304*..	2
VW	1K	Golf VI (10-) (N1)		e1*./..*0490*..	2
VW	1KP	Golf VI Plus (10-) (N1)		e1*./..*0491*..	2

Fortsetzung ->

Auflagen bzw. Hinweise:

Verwendung nur in Verbindung mit Bremsbelägen entsprechend der ABE bzw. EWG-Genehmigung des Fahrzeugs oder wahlweise anderen für das Fahrzeug genehmigten Bremsbelägen (z.B. „KBA xxxxx“ o. „E 90R-01xxx.yyy“)

Auf die richtige Zuordnung dieser Bremsscheibenausführung zur entsprechenden Bremsanlage des Fahrzeugs ist durch Vergleich mit den Abmessungen des Originalteils (Außendurchmesser u. Dicke des Reibrings, s.o.) und mit der o.a. Original-Ersatzteil-Nr. besonders zu achten.

Verwendung an Achse 2 nur in Verbindung mit einer Bremsscheibe mit Multifunktionsnut „Ate PowerDisc“ an Achse 1 und Fahrzeugen mit ABS.

Gutachten Nr. : BT 132.00
Anlage : 1
Blatt : 26 / 49
Datum : 18.04.2013



Hersteller : Continental Aftermarket GmbH
Typ: : 4


Verwendungsbereich der Bremsscheibe (Fortsetzung)

Typ: 4
Ausführung: 310-277
Bestellnummer: 24.0310-0277.1
Außendurchmesser mm: 255
Dicke d. Reibrings mm: 10
Gussorte : GG 20

Verwendung anstelle
Original-Ersatzteil Nr.: 1K0 615 601 K
1K0 615 601 AB

Fahrzeuher- steller	Typ	Handelsbezeichnung	ABE- Nr.	EG-Genehmi- gungs-Nr.	Achse
VW	16H	Jetta IV (11-)		e1*../..*0584*..	2
VW	16	Jetta IV, Beetle		e1*../..*0539*..	2
VW	1KM	Jetta, Golf VI Variant (10-)		e1*../..*0328*..	2
VW	1KM	Jetta, Golf VI Variant (10-) (N1)		e1*../..*0492*..	2
VW	13	Scirocco (08-)		e1*../..*0471*..	2

Auflagen bzw. Hinweise:

Verwendung nur in Verbindung mit Bremsbelägen entsprechend der ABE bzw. EWG-Genehmigung des Fahrzeugs oder wahlweise anderen für das Fahrzeug genehmigten Bremsbelägen (z.B. „KBA xxxxx“ o. „ 90R-01xxx.yyy“)

Auf die richtige Zuordnung dieser Bremsscheibenausführung zur entsprechenden Bremsanlage des Fahrzeugs ist durch Vergleich mit den Abmessungen des Originalteils (Außendurchmesser u. Dicke des Reibrings, s.o.) und mit der o.a. Original-Ersatzteil-Nr. besonders zu achten.

Verwendung an Achse 2 nur in Verbindung mit einer Bremsscheibe mit Multifunktionsnut „Ate PowerDisc“ an Achse 1 und Fahrzeugen mit ABS.